

Beschluss Nr.: 6.400/2018 öffentlich

Gegenstand des Beschlusses: Einziehung von Teilen der Straße "Suental" in Ilsenburg

Berichterstatter: Frau Schwager-Löwe, Amtsleiterin FB Ordnung und Bauen

Gesetzliche Grundlagen: § 44 Abs. 3 Nr. 14 GemO LSA, § 8 StrG LSA

Begründung:

Teile der Straße „Suental“ befinden sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 26 „An der Amtswiese“ einschließlich der 1. Änderung und sind hier als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Für diese private Verkehrsfläche besteht über den B-Plan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit.

Die im B-Plan festgesetzte und in der Örtlichkeit vorzufindende, bituminös befestigte Verkehrsfläche verläuft überwiegend nicht auf den Wegestücken im Eigentum der Stadt, sondern auf Waldgrundstücken des Landes und der staatlichen Forst. Mit der geplanten Erweiterung des Berghotels ist gemäß der 1. Änderung des B-Plans seitens des Investors ein Fahrbahnausbau vorgesehen.

Im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Ilsenburg ist die Straße „Suental“ über das ehemalige Straßen- bzw. Wegestück 3261 (jetzt Flst. 3754, 3755 und 3756) der Flur 2, Gemarkung Ilsenburg als öffentliche Straßenverkehrsfläche aufgenommen, obwohl der Straßenverlauf dem nicht entspricht.

Aufgrund der Festsetzung der privaten Verkehrsfläche und Sicherung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit im B-Plan, des geplanten privaten Fahrbahnausbaus und aufgrund der Widersprüchlichkeit des Straßenbestandsverzeichnisses zum tatsächlichen Verlauf der Straße in der Örtlichkeit soll der Abschnitt der Straße „Suental“ im Geltungsbereich des B-Plans eingezogen werden. Es besteht kein öffentliches Interesse, die Straße „Suental“ im Bereich des B-Plans als öffentlich gewidmete Straße zu unterhalten. Die Straße dient überwiegend der privaten Erschließung des Berghotels. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Allgemeinheit sichert die

Verlegung notwendiger Ver- und Entsorgungsleitungen, die touristische Nutzung und Erschließung, die Forstbewirtschaftung und die öffentliche Nutzung wie das Betreten und Befahren anliegender Grundstücke ausreichend.

Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung für die Öffentlichkeit mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Mit der Einziehung verliert die gewidmete Straße „Suental“ im Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Öffentliche Nutzung ist über das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert.

Beschlussfassung:

- 1. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg beschließt Teile der Straße „Suental“ einzuziehen: Flurstück 3754 im Bereich des B-Plans Nr. 26 „An der Amtswiese“**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Einziehung öffentlich bekanntzumachen. Des Weiteren hat sie die Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde einzuholen.**
- 3. Soweit keine Einwendungen vorgetragen werden, ist drei Monate später die Einziehung durch Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen sowie der betreffende Straßenabschnitt aus dem Straßenbestandsverzeichnis zu löschen.**

Abstimmungsergebnis:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 19 davon anwesend
- 19 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

**Loeffke
Bürgermeister**

